



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung sowie der Vollzugsrichtlinien für die Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/ die Grünen vom 16.11.2018

Anlagen:

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
2. 11. Satzungsänderung Sondernutzungsgebührensatzung (SoNGebS)
3. Vollzugsrichtlinie zu § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	19.02.2019	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	22.02.2019	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

- I. Die als Anlage angefügte 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Sondernutzungen an Öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS) wird beschlossen.
- II. Die als Anlage beigefügte Vollzugsrichtlinie zu § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung über die Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen in der Stadt Schwabach wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.11.2018 wird zum Anlass genommen, die derzeit geltenden Vollzugsrichtlinien für die Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen umfassend zu überarbeiten. Ziel ist eine geordnetere Plakatierung und damit eine Entlastung des Stadtbildes. Gleichzeitig erfolgt eine Ergänzung der Sondernutzungsgebührensatzung um einen entsprechenden Gebührenbefreiungstatbestand für Wahlen und Abstimmungen.

II. Sachvortrag

1. Einführung

Nach § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin - entgegen dem sonst geltenden Verbot - Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die Frist beginnt hierbei am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl bzw. Abstimmung um 18.00 Uhr. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen.

Soweit die Plakate im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden, handelt es sich hierbei um eine genehmigungspflichtige Sondernutzung. Diese bedarf gem. Art. 18 Abs. 1 StrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwabach einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schwabach. Die Sondernutzung ist grundsätzlich gebührenfrei. Es entstehen aber ggf. Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung erfolgt nur auf vorherigen Antrag des jeweiligen Wahlbewerbers.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass durch die Aufstellung der Plakate die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Um dies zu gewährleisten, aber auch zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern (vgl. § 1 Abs. 1 Plakatierungsverordnung), legt die Stadt Schwabach eine Höchstgrenze der zuzulassenden Stellplätze für Wahlwerbung fest. Die Bemessung dieser Höchstgrenzen erfolgt auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Wahlsichtwerbung für eine angemessene Präsenz der Wahlwerber im öffentlichen Raum und damit mittelbar für die Umsetzung des Grundsatzes der freien Wahl (vgl. Ziff.3).

2. Anlass für die Überarbeitung

Mit Schreiben vom 16.11.2018 beantragte die Fraktion Bündnis90/ Die Grünen, Wahlwerbung für die Europawahl 2019 mit Plakaten bis Größe A 0 auf Plakatständern oder als Einzelplakate nicht zu genehmigen. Groß-Werbeträger über A 0 sollten auf fünf, je Partei beschränkt werden. An geeigneten Stellen sollten den zur Wahl zugelassenen Parteien Plakatwände für ihre Wahlwerbung zur Verfügung gestellt werden. Nach der Europawahl solle dem Stadtrat Bericht erstattet werden.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Plakatwerbung anlässlich der Landtags- und Bezirkstagswahlen in Schwabach ein Ausmaß erreicht habe, dass zu einer negativen Beeinträchtigung des Stadtbildes geführt habe. Die Vorgaben hinsichtlich Menge, Aufstellungsort und Dauer der Aufstellung seien vielfach nicht berücksichtigt worden. Die dargestellten Beobachtungen werden von der Verwaltung geteilt. Negativ aufgefallen

sind bei den angeführten Wahlen insbesondere die große Anzahl von einfachen, aber auch an Großplakaten, deren Häufung an bestimmten Stellen sowie die Tatsache, dass diese teilweise über mehrere Ebenen plakatiert wurden. Hintergrund war wohl teilweise, dass seitens der Stadtverwaltung auf die früher übliche Ausgabe von Aufklebern für die Sondernutzung verzichtet wurde und auch – abgesehen von Behinderungen des Straßenverkehrs – keine Kontrollen durch die Stadtverwaltung erfolgten.

3. Rechtlicher Rahmen für die Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Verwaltung legt nunmehr den als Anlage beigefügten Entwurf einer überarbeiteten Vollzugsrichtlinie vor. Hierbei wurde der Antrag, Wahlwerbung auf von der Stadt bereitgestellte Großplakatwände und wenige Großplakate zu beschränken, nur teilweise aufgegriffen. Die Beschränkung der Wahlwerbung auf solche Großplakatwände ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen problematisch.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch der Parteien auf eine wahrnehmbare und flächendeckende Möglichkeit für Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum. Im Hinblick auf die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Straßenbildes können die Gemeinden hierfür allerdings Vorgaben machen. Insgesamt muss den Parteien eine ausreichende Zahl von Standplätzen für die Aufstellung von Wahlwerbung zur Verfügung gestellt werden. Hierfür gibt es keine festen Ober- oder Untergrenzen, da grundsätzlich die örtlichen Verhältnisse der jeweiligen Gemeinde maßgeblich sind. Die Rechtsprechung geht aber in der Regel als Untergrenze von einem Standplatz je 80 bis 100 Einwohner aus. Hinsichtlich der Aufteilung der Stellplätze auf die Parteien darf die Gemeinde hinsichtlich deren Bedeutung differenzieren. Maßstab hierfür waren nach älterer Rechtsprechung deren Vertretung in Parlamenten des jeweiligen Wahlgebietes. Im Hinblick darauf, dass auch neuen Parteien eine ausreichende Möglichkeit der Wahlwerbung offenstehen soll, stellen die Gerichte in den letzten Jahren zunehmend auch auf - fundierte - Umfrageergebnisse für die jeweiligen Wahlen ab. Grundsätzlich aber gilt, dass jeder sich zur Wahl stellenden Partei mindestens ein Anteil von 5% der festgelegten Stellplätze zur Verfügung stehen muss. Als zusätzliche Vorgabe gilt, dass den Parteien grundsätzlich eine flächendeckende Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet möglich sein muss. Grundsätzlich hängt damit die Anzahl der Stellplätze auch von der Struktur der jeweiligen Gemeinde ab. Die Rechtsprechung sieht diese Voraussetzung als erfüllt an, wenn zumindest in jedem (Urnen-) Wahlbezirk für die jeweilige Partei eine Möglichkeit zur Aufstellung von Plakaten besteht.

Damit ergibt sich für die Bemessung der Mindestzahl der einer Partei zur Verfügung zu stellenden Stellplätze für Plakatwerbung folgende Faustregel:

1. *Einwohnerzahl/100 = Mindestzahl der Stellplätze*
2. *Davon 5% = Mindestzahl der Stellplätze für eine Partei.*
3. *Sich ergebende Zahl muss mindestens so hoch sein, wie Zahl der Urnenwahlbezirke, sonst Aufstockung auf diese Zahl.*
4. *Addition der Ergebnisse der Parteien ergibt dann Mindestzahl der Stellplätze.*
5. *Ggf. Ist noch differenzierte Aufstockung der den einzelnen Parteien zugewiesenen Stellplätze am Maßstab der Bedeutung der einzelnen Parteien auf Basis Umfragewerte und/oder ihrer Präsenz in Parlamenten des jeweiligen Wahlgebietes zulässig.*

Konkret für Schwabach heißt das:

1. *Mindestzahl der Stellplätze nach Bevölkerung: 41.000/100 = 410*
 2. *Mindestzahl je Partei: 21*
 3. *Mindestzahl je Partei auf Basis Urnenwahlbezirke: Europawahl: 26, sonstige Wahlen 41.*
 4. *Mindestzahl der Stellplätze berichtigt: Europawahl: 520, sonstige Wahlen: 820.*
- Bei den dargestellten Werten handelt es sich um Untergrenzen.

Grundsätzlich ist die Bündelung der Wahlwerbung auf von der Kommune bereitgestellte zentrale Großtafeln zum Schutz des Stadtbildes möglich. Trotzdem bleibt aber der Anspruch der Parteien auf flächendeckende Wahlwerbung bestehen. Damit muss eine entsprechende Wahlwerbmöglichkeit zumindest dem Grunde nach in allen Urnenwahlbezirken bestehen. Damit wären unter Zugrundelegung der obigen Zahlen und unter Zugrundelegung von nur zwölf Parteien, die sich zur Wahl stellen, im gesamten Stadtgebiet bei der Europawahl 26 und bei sonstigen Wahlen 41 Plakattafeln mit einer entsprechenden Zahl von Plakatplätzen notwendig. Eine Zahl, die schon aus räumlichen Gründen nur schwer umzusetzen wäre.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Anzahl der den Parteien kostenfrei zur Verfügung gestellten Plakatstellplätze deutlich von bisher 150 auf zukünftig 60 je Partei zu reduzieren. Hierdurch soll dem Anliegen der Verhinderung einer Verschandelung des Stadtbildes durch eine Unzahl von Plakatstandorten Rechnung getragen werden. Mit dem gleichen Ziel soll auch die Gesamtzahl der allen zur Wahl antretenden Parteien zur Verfügung gestellten Stellplätze auf 820 nach oben beschränkt werden. Soweit mehr als zwölf Parteien eine Plakatierung im Stadtgebiet beabsichtigten reduziert sich die den Parteien jeweils zur Verfügung stehende Zahl von Standplätzen bis zu einer Mindestzahl von 41 Standorten. Im Regelfall werden diese Obergrenzen keine Bedeutung haben, da bisher in der Regel weniger als 12 Parteien im Stadtgebiet plakatieren. Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Untergrenzen, d.h. eine Anpassung nach oben ist ohne weiteres möglich.

Angesichts der Erfahrungen bei den letzten Wahlen, bei denen teilweise eine extreme Massierung von Großplakaten zu beobachten war, sollte auch diese begrenzt werden. Hier schlägt die Verwaltung eine Begrenzung auf drei je Partei vor. Zusätzlich sind diese Werbeträger konkret hinsichtlich ihres Standortes zu beantragen, um eine Kontrolle und Steuerung durch die Verwaltung zu ermöglichen.

Die Regelungen über die Auswahl der Standorte und die Aufstellungsverbote aus Gründen der Verkehrssicherheit und insbesondere des Denkmalschutzes wurden neu strukturiert. Im Hinblick auf eine effiziente Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben der Vollzugsrichtlinie wurde wieder die Anbringung von entsprechenden Sondernutzungsaufklebern angeordnet. Die Parteien erhalten diese nur in der Zahl, in der ihnen auch Plakatstandorte zustehen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Plakatstandort auch einen Zwei- oder Dreifachständer umfassen kann.

Soweit die Vorgaben nicht eingehalten werden, ist die Verwaltung berechtigt, unberechtigt aufgestellte Plakatständer auf Kosten des Aufstellers zu entfernen.

Die Regelungen lassen die Möglichkeit der Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträger unberührt, kostenpflichtig weitere Standorte oder Großwerbetafeln anzumieten.

5. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Auch in der Vergangenheit wurden bei Einhaltung der Vollzugsrichtlinien keine Sondernutzungsgebühren für die Aufstellung von Wahlplakaten erhoben. Dies entspricht der Rechtsprechung, die aufgrund des Art. 21 Abs. 1 GG einen Anspruch auf gebührenfreie Aufstellung einer ausreichenden Zahl von Wahlplakaten bejaht. Eine entsprechende Ausnahmegesetzgebung in der Sondernutzungsgebührensatzung fehlte aber bisher. Diese soll mit der anliegenden 11. Änderungssatzung nunmehr in die Satzung eingefügt werden.

III. Kosten

Es fallen keine Kosten an.